



Amtliche Bekanntmachungen
Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg
49/2020 (25. Mai 2020)

Zweite Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg

vom 25. Mai 2020

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 63 Abs. 2, § 60 Abs. 1 und 2 sowie § 29 Abs. 4 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. Nr. 6 2014, S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. Nr. 5 2018, S. 85) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg am 14. Mai 2020 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG nachfolgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der PH Ludwigsburg vom 27. Februar 2018 wird wie folgt geändert:

In § 2 „Allgemeine Verfahrensregeln“ wird Absatz 4 wie folgt geändert:

§ 2 Allgemeine Verfahrensregeln

- (4) Bei der Bewerbung für einen konsekutiven Masterstudiengang, ~~ist – soweit die Zulassung eine vorbehaltliche Bewerbung und Einschreibung zulässt und das Bachelorzeugnis zum Zeitpunkt der Immatrikulation noch nicht vorliegt – vorübergehend eine Parallelschreibung im Bachelor- und im Masterstudiengang möglich.~~ **ist das Bachelorzeugnis soll bzw. das Transcript of Records mit 180 ECTS als Nachweis des abgeschlossenen Bachelorstudiums (falls das Zeugnis erst zu einem späteren Zeitpunkt erstellt wird) spätestens bis 31.10.30.11.** (Wintersemester) bzw. 31.05. (Sommersemester) bei der Studienabteilung **einzureichen** ~~nachgereicht werden.~~

Eine Parallelschreibung in einem Erweiterungsfach (Zertifikatsstudium) ist gemäß der entsprechenden Zertifikatssatzung für die Dauer der Einschreibung im regulären Hauptstudium möglich.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in Kraft.

Ludwigsburg, den 25. Mai 2020

Prof. Dr. Martin Fix
Rektor